

eineinen Apostel, d. h. Träger derselben Gewalt, Inhaber derselben Mission. Jedes aus der Auffassung der Bischöfe in das Amt der Apostel folgt keineswegs, daß nun auch die äußere Art und Weise der Betätigung bei beiden ganz dieselbe sei. Das Wie und Wo oder die Form derselben ist Sache historischer Gestaltung und wird durch die jeweilige Zeitlage und die darin hervortretenden besondern Bedürfnisse bestimmt, steht mithin unter dem Geleitz der Veränderlichkeit und hat nur temporäre Bedeutung.

Daß die Bischöfe bei der Ausübung ihres vollen apostolischen Amtes auf einen geographisch fixierten Bezirk beschränkt sind, dies erscheint allerdings als eine Form oder Einrichtung, die sich tatsächlich jenem Geleitz entzieht und die Schranken zeitlicher Entwicklungsschritte durchbricht, da sie aus Grund ihrer Stabilität und relativen Permanenz um so mehr ein wesentliches Moment des Begriffs Episkopat im engeren Sinn geworden ist, als gerade in diesem die Verlässlichkeit vom Primat äußerlich sich darstellt. Die Einrichtung reicht auch ihrer Entstehung nach nicht bloß in das christliche Altertum hinaus, indem von jeder, soweit die geschichtlichen Zeugnisse geben, abgegrenzte Territorien unter dem Namen *synaxis* (später *diocesis*) das äußere Gebiet der bischöflichen Wirksamkeit bildeten, sondern geht ihrer Grundlage nach dem apostolischen Zeitalter an. Wenn der Apostel Paulus Timotheus zum Bischof von Ephesus und Titus zum Bischof von Kreta oder der hl. Johannes Volpatrus zum Bischof von Smyrna bestellt, so mochte das bezügliche Gebiet ihrer Wirksamkeit noch nicht in der Weise späterer Zeit durch eine feste Abmessung begrenzt sein; aber der Kern dieser Bildung war doch mit jener lokalen Fixierung gegeben. Und damit, daß der Apostel Jakobus nicht wie die übrigen Apostel der Missionstätigkeit obliegt, sondern die Ausübung des Apostelamtes auf Jerusalem beschränkt, hat jene Einrichtung ihre volle und ganze Gestalt erhalten. In der Person des hl. Jakobus und in seiner Stellung zu der jerusalemitischen Christengemeinde ist das Diözesanverhältnis, in welchem die Bischöfe stehen, schon tatsächlich vermittelt worden. Wie der Apostel Jakobus durch seine Stellung zu der Gemeinde Jerusalem nicht aufhörte, Träger des apostolischen Amtes zu sein, und dieses auch ausübte, so sind auch die Bischöfe darum nicht weniger Nachfolger der Apostel, Inhaber des apostolischen Amtes, daß die Betätigung desselben lokal beschränkt ist.

Man hat allerdings eine Verschiedenheit zwischen Aposteln und Bischöfen darin zu finden geglaubt, daß jeder einzelne der Apostel die volle Befugnis besaß, kein apostolisches Amtchen innerhalb des ganzen Umfangs der Christenheit geltend zu machen. Den Aposteln eignete die oberste Leitung der Christengemeinden selbständig. Jeder besaß die leitende Gewalt über das Ganze, aber nur in Gemeinschaft mit der Gesamtheit. Jeder übte seine

Autorität nicht als eine individuelle, sondern als die des Apostell collegiums aus. Nicht anders aber verhält es sich mit den Bischöfen; denn abgesehen von der äußeren Organisation der kirchlichen Wirksamkeit oder der rechtlich bestimmten Form für die Ausübung der bischöflichen Gewalt, ist jene Charakterisierung auch bei den Bischöfen voll zutreffend und auch als der kirchlichen Doktrin entsprechend nachzuweisen. Das Collegium der Bischöfe ist an die Stelle des Apostell collegiums getreten und hat ganz dieselbe Gewalt wie dieses; jeder einzelne Bischof übt auch eben diese Gewalt, deren Träger er als Glied dieses Collegiums ist, wie jeder einzelne Apostel und auch für die ganze Kirche, allerdings nur ausnahmsweise, in der außerordentlichen Form eines allgemeinen Konzils, aus. Wenn nun die einzelnen Bischöfe ihre innerlich auf die ganze Kirche gerichtete Gewalt regelmäßig nur in einem ihrer Autorität ausschließlich unterstellten Kreis betätigen, während den einzelnen Aposteln bei ihrer Wirksamkeit derartige geographische Schranken nicht gezogen waren, so besteht die hieraus sich ergebende Verschiedenheit nicht etwa in einer tatsächlichen Schwächung oder inneren Verminderung, sondern lediglich in der äußeren Art und Weise oder der andern äußeren Form der Betätigung der bei beiden wesentlich gleichen oder vielmehr und potentiell derselben Gewalt.

Übrigens bildete sich auch bei den Aposteln von selbst eine gewisse Begrenzung. Der Apostel Paulus sagt, daß er sich mit der Verkündigung des Evangeliums nur nach solchen Gegenden wende, wo dasselbe noch nicht von einem andern Apostel gepredigt sei (Röm. 15, 20; 2 Kor. 10, 16), und spricht eben damit den Grundbegriff aus, auf dem im Interesse einer geordneten kirchlichen Wirksamkeit die räumliche Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der Bischöfe oder die Diözesaneinteilung beruht.

Mit Rücksicht nun auf die äußere Betätigung des Episkopats sind zunächst zwei Bestimmungen ganz allgemeiner Art maßgebend. Die erste verbietet die Aufnahme in den Episkopat oder die Erteilung des bischöflichen *ordo*, wenn nicht zugleich mit dem Akt die Überweisung eines bestimmten territorialen Bezirkes oder einer Diözese zur alleinigen und ausschließlichen Ausübung des bischöflichen Amtes gegeben ist. Es ist dies ein Rechtsatz, der in dem Zeitraum vom vierten allgemeinen Konzil zu Chalcedon (451) bis zum Beginn des 18. Jahrh. bezüglich aller Kirchenämter in der axiomatischen Form: *Nulla ordinatio sine titulo, proficisci solent* gelte, von da ab aber nur für die bischöfliche Ordination oder Konsekration in derselben verbleiben ist, während für die übrigen *ordines* an Stelle der *ordinatio relativa* die absolute trat. Die zweite Bestimmung ist nur eine nähere Präzisierung der ersten, indem sie vorschreibt, daß auch nur einem das bischöfliche Amt in ein und derselben Diözese verliehen werde